



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2013 vom 02.05.2013

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00995/2013/71

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 3 - 4

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme,
Diepholz, Lohne, Vechta

Seite 5

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2013

Seite 5 - 7

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver
Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“

Seite 7 - 8

Gemeinde Wetschen

Satzung der Gemeinde Wetschen über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Seite 8 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf

Seite 11 - 12

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nicolai-Kirchengemeinde in 27245 Kirchdorf

Seite 12 - 13

„Wasser- und Bodenverband ‚Hache und Hombach‘“

1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes ‚Hache und Hombach‘“ vom 03.06.1996

Seite 14

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00995/2013/71 -

Herr Gerd Schierloh, Ochtmannier Dorfstr 25, 27305 Süstedt, hat die Erweiterung eines Mastschweinebestalles um 768 Tiere (BE 5 neu), die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage (BE 9) mit Anschluss an die BE 5 neu und den vorhandenen Mastschweinestall (BE 5 alt) für 791 Tiere, die Abdeckung des vorhandenen Güllebehälters (BE 3) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 2.531 Mastschweinen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Ochtmannien	Weseloh
Flur	7	2
Flurstück	52/2	5/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

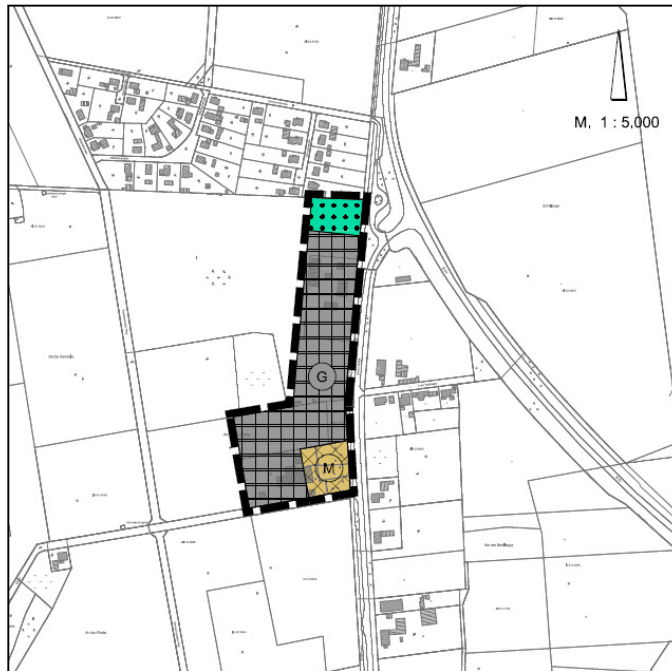
Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.04.2013, AZ. 63 DH 00400/2013/82 gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum genehmigt.

Der räumlichen Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt südlich an die Siedlung Klenkenborstel an und wird im Osten durch die Bremer Straße und im Süden durch die Straße „Hassel“ begrenzt.

In dem nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitt (im Original 1:5000) ist der Bereich schwarz umrandet gekennzeichnet.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum- Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bassum, 16.04.2014
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die DMP GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – für das Wirtschaftsjahr 2011 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 06.07.2012 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.05.2013 bis einschließlich 14.05.2013 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 114 – öffentlich aus.

Diepholz, 24.04.2013
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Stadt Sulingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 11. April 2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nachträ- ge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.746.395,00	421.600,00		18.167.995,00
ordentliche Aufwendungen	17.786.901,00	116.639,00		17.903.540,00
außerordentliche Erträge	187.200,00			187.200,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00			0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	14.887.700,00	421.600,00		15.309.300,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	15.716.798,00	146.639,00		15.863.437,00
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	1.668.600,00			1.668.600,00
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.093.300,00	192.500,00		3.285.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	900.000,00			900.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	104.900,00			104.900,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.456.300,00	421.600,00		17.877.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.914.998,00	339.139,00		19.254.137,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sulingen, 11.04.2013
gez. Knoop
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.04.2013 – Az.: FD 30-916-912 – die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Nachtragshaushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

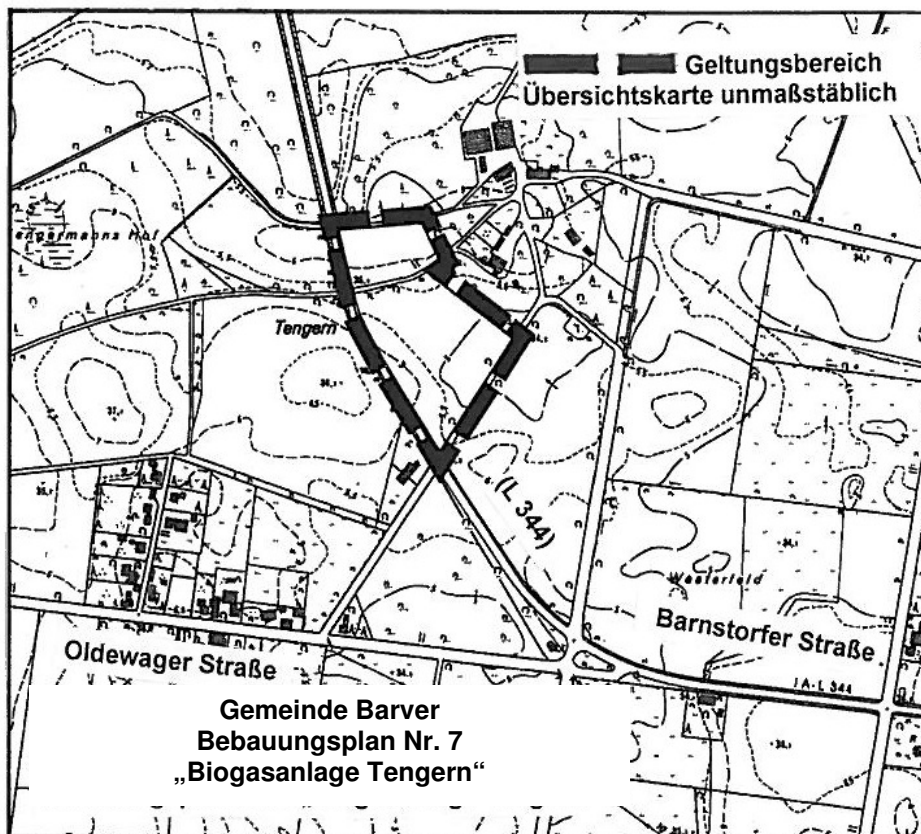
Sulingen, den 22.04.2013
Der Bürgermeister
Knoop

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Barver

Bauleitplanung der Gemeinde Barver Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Biogasanlage Tengern“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barver geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barver, den 22.04.2013
Gemeinde Barver
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Satzung der Gemeinde Wetschen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wetschen in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes. Er ist in der anliegenden Plankarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit sie die Errichtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztierarten mit mehr als 1 GV betreffen, nicht durchgeführt werden.

§ 4

Ausnahmen

Von dieser Satzung über die Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wetschen.

§ 5

Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Bau-gesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde Wetschen kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (2) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde Wetschen gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (3) Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 6

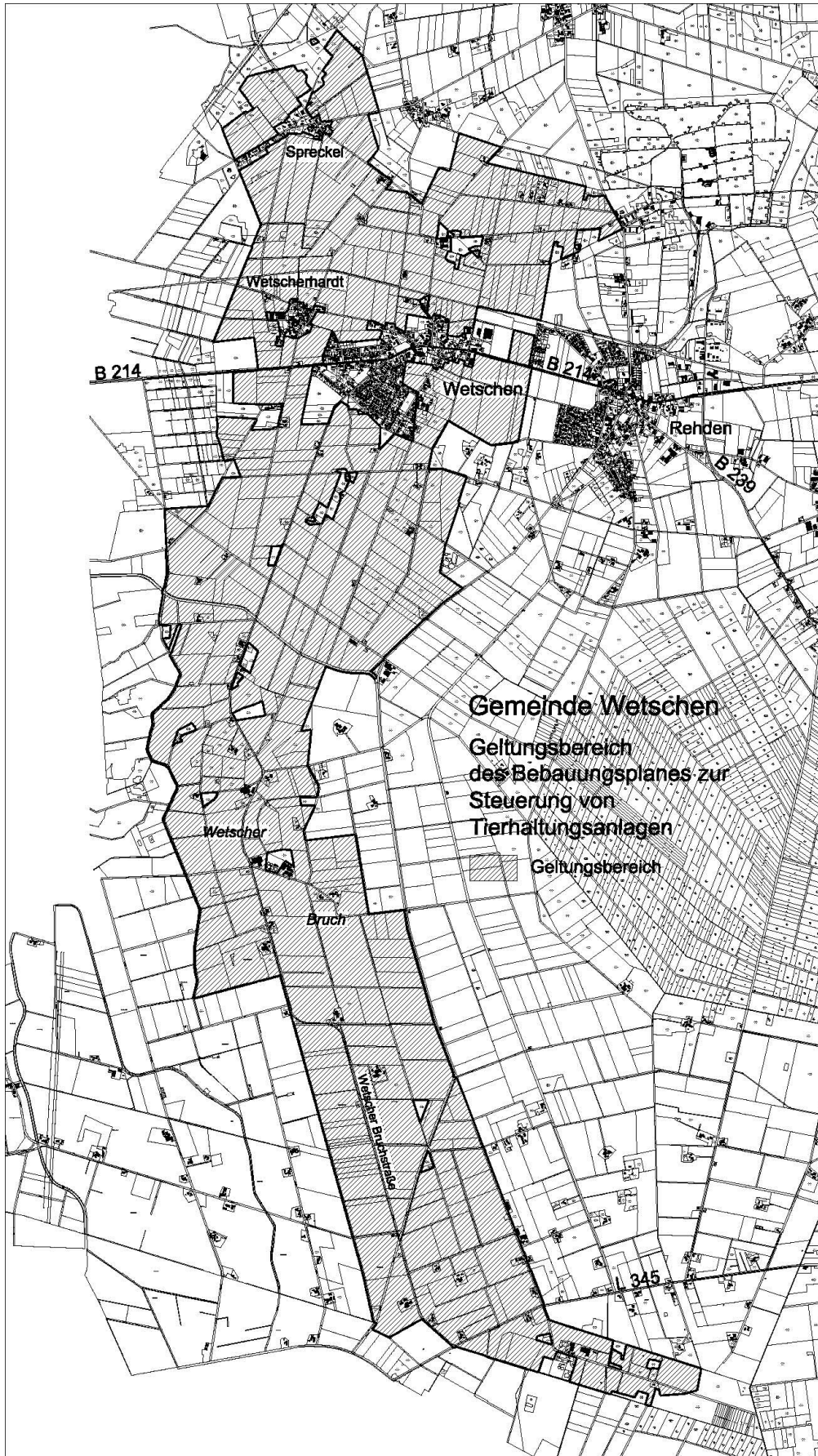
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetschen, den 17.04.2013
Gemeinde Wetschen
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen
Der Bürgermeister
Dünnemann

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Satzung zur Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wetschen



Die Satzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wetschen kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 –12.00 Uhr und 14.00 – 16.00
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Veränderungssperre kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz tritt diese Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes in Kraft.

Rehden, 18.04.2013
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindegemeindevorstand
Bloch

Kirchenkreisamt Diepholz

(4) Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in 27245 Kirchdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung 23. Januar 2013 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf vom 17. März 1988 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Ergänzungen werden vorgenommen:

- (5) § 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
g) Rasengräber mit besonderer Gestaltung

2.) eingefügt wird:

§ 12 b Rasengräber mit besonderer Gestaltung

- (6) In gesondert ausgewiesenen Anlagen stehen Rasengräber mit besonderer Gestaltung zur Verfügung. Diese Anlagen zeichnen sich gegenüber den Rasenreihengrabstätten nach § 11 Absatz 1 e) und f) durch eine umfangreichere Ausstattung mit Grabplatten und Stelen aus.
- 1.) Rasengräber mit besonderer Gestaltung können einzeln oder auch paarweise als so genannte Partnergräber vergeben werden. Es können sowohl Urnen- als auch Sarggräber vergeben werden. An diesen Grabstätten werden keinerlei Gestaltungsrechte vergeben.
 - 2.) Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck ist auf Partnergrabstätten nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
 - 3.) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege dieser Gräber erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(7) Rasenreihengrabstätten mit besonderer Gestaltung

- 1.) Rasenreihengrabstätten mit besonderer Gestaltung werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Reihe nach vergeben und können je nach Art und Lage mit einem Sarg oder einer Urne belegt werden.
- 2.) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausgeschlossen.

(8) Rasenpartnergrabstätten mit besonderer Gestaltung

- 1.) Rasenpartnergrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können je nach Art und Lage mit zwei Särgen oder zwei Urnen belegt werden.
- 2.) Bei der zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes der gesamten Grabstätte gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.
- 3.) Die Bestimmungen des § 13 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasengrabstätten mit besonderer Gestaltung.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23. Januar 2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 28.02.2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 02.05.2013 bis zum 06.06.2013 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Marktstraße 3, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Diepholz, den 19. April 2013
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in 27245 Kirchdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 23. Januar 2013 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai- Kirchengemeinde Kirchdorf vom 27. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 6 I wird um den folgenden Punkt ergänzt:

7. Rasengräber mit besonderer Gestaltung

- a) Rasenreihengrab (Urne)
einschließlich Pflege für 30 Jahre: 1.500,00 EUR
- b) Rasenpartnergrab (Urne)
einschließlich Pflege für 30 Jahre: 3.000,00 EUR
Verlängerung: 80,00 EUR p.a.
- c) Rasenreihengrab (Sarg)
einschließlich Pflege für 30 Jahre: 2.200,00 EUR
- d) Rasenpartnergrab (Sarg)
einschließlich Pflege für 30 Jahre: 3.300,00 EUR
Verlängerung: 90,00 EUR p.a.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 23.01.2013
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften
Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66, Abs. 1, Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 28.02.2013
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften

Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 02.05.2013 bis zum 06.06.2013 bei der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 16, zur Einsichtnahme aus.

Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf, Marktstraße 3, 27245 Kirchdorf eingesehen werden.

Diepholz, den 19. April 2013
Kirchenkreisamt Diepholz
Im Auftrag
Gresel

„Wasser- und Bodenverband ‚Hache und Hombach‘“

1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes ‚Hache und Hombach‘“ vom 03.06.1996

1. In § 2 Nr. 1 wird der Text „100 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz“ durch folgenden Text:

63 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der geltenden Fassung
ersetzt.

2. In § 34 erhält der Abs. 6 folgende Fassung:

**Für die Verbandsaufgabe gemäß Abs. 1 Nr. 1 hebt der Verband nach § 64 Abs. 1 Satz 2
NWG einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €.
Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das
Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfiel.**

3. In § 34 erhält der Abs. 7 folgende Fassung:

**Der Verband hebt Beiträge für die Erschwernis der Unterhaltung nach der Anlage 5 zu § 64
Abs. 1 Satz 4 NWG.**

4. In § 38 erhält der Abs. 6 folgende Fassung:

**(1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsord-
nung (VwGO) in Verbindung mit § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur
Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO.)
(2) Der Rechtsbehelf hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Syke, den 25.03.2013

gez. Struß

(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige die vorstehende Änderungsatzung des „Wasser- und Bodenverbandes ‚Hache und
Hombach‘“.

Diepholz, den 18.04.2013

Landkreis Diepholz

Der Landrat

Fachdienst Umwelt & Straße

Im Auftrage:

gez. Schmidt